



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 46.11 (3 PKH 7.11)  
OVG 12 A 357/11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 22. Juni 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Wysk und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren - BVerwG 3 B 46.11 - ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1, § 78b Abs. 1 ZPO).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Verfahrenskosten werden für das Beschwerdeverfahren in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 StrRehaG nicht erhoben.

Kley

Dr. Wysk

Dr. Kuhlmann